

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte - Dez. 52 Landwirtschaft, Nahrungsmittelwirtschaft

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3)

13. August 2019

Vorhaben: Änderung der Biogasanlage Zemmin I (AST 1239)
Betrieb: Bioenergie GmbH & Co. KG Zemmin I
Nr. nach Anlage 1 zum UVPG 9.1.1.3 (S), 8.4.2.2 (S) und 1.2.2.2 (S)
 standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls
 (siehe § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG)
zugrundeliegende Unterlagen und Stellungnahmen - Antragsunterlagen nach § 16 BImSchG
 - Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 12.07.2019

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.	<u>Merkmale der Vorhaben</u>		
1.1	Beschreibung des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Wesentliche Änderung der genehmigten Biogasanlage (BGA) Zemmin I am Betriebsstandort 17129 Zemmin, Gemarkung Zemmin, Flur 1, Flurstück 65/11, durch die Erhöhung des Biogas-Speichervermögens. Dazu erfolgt auf dem vorhandenen Gärrestspeicher der Austausch des Flexo-Daches durch ein gasdichtes Tragluftdach. Dabei handelt es sich zukünftig um eine Doppelmembranabdeckung aus beidseitig PVC-beschichtetem Polyestergewebe (Halbkugelform) mit einer Dachhöhe von ca. 7 m (Gesamthöhe des Behälters zukünftig ca. 11,0 m) und einem Speichervermögen von 2.645 m ³ Biogas. Des Weiteren ist die Errichtung einer Hackgutfeuerungsanlage in Containerbauweise mit 330 kW Nennwärmeleistung auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage Zemmin I geplant.	-
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Bei der Biogasanlage der Bioenergie GmbH & Co. KG Zemmin I handelt es sich um eine bestehende Anlage mit einem BHKW, die sich nördlich der Ortschaft Zemmin befindet. Die geplante Änderung, siehe unter Nr. 1.1 beschrieben. Input in die BGA: unverändert, insgesamt 17.129 t/a (46,9 t/d), davon 8.920 t/a Schweinegülle, 5.629 t/a Maissilage, 2.080 t/a Geflügeltrockenkot/-mist, 451 t/a Getreide und 49 t/a Wasser. In der geplanten Hackgutfeuerungsanlage sollen 500 m ³ /a Holzhackgut eingesetzt werden. Direkt neben der Biogasanlage befinden sich eine weitere Biogasanlage der Bioenergie GmbH & Co. KG Zemmin II und südlich bzw. südöstlich Schweineanlagen (Schweinemast- und Ferkelaufzucht). Südöstlich in ca. 130 m Abstand vom Biogasanlagengelände stehen drei Gülle-/ Gärrestbehälter. Ein einzelner Schweinemaststall befindet sich nordöstlich der Biogasanlage Zemmin I in ca. 300 m Entfernung. Die vorhandene BGA sowie die geplanten Anlagenteile befinden sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Bentzin. Das Bauen im Außenbereich regelt der § 35 BauGB. Das Vorhaben ist planungsrechtlich nach § 35 (1) Nr. 3 BauGB zulässig. Der geplante Vorhabenstandort ist verkehrstechnisch (K 102) erschlossen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere:		
	→ Fläche, Boden	Durch die wesentliche Änderung erfolgt ein Flächenverbrauch von ca. 21 m ² , wovon aber nur ca. 14 m ² unbefestigte Fläche versiegelt wird. Die Biogasanlage ist bereits durch eine Zufahrt erschlossen. [siehe Nr. 3.0]	ja
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt.	Nein
	→ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Durch die Änderungen erfolgt keine Beeinträchtigung von Pflanzen und kein Eingriff in Lebensräume von Tieren. Die vorhandene biologische Vielfalt im Umfeld der BGA ändert sich bei Vorhabenrealisierung nicht.	Nein
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	Durch die geplante Änderung der Anlage entstehen im Bereich der BGA keine neuen Abfälle und keine zusätzlichen Abfallmengen. Für den störungsfreien Betrieb des BHKW ist Mineralöl als Betriebs- bzw. Schmierstoff erforderlich, das regelmäßig zu erneuern ist. Daher fällt Altöl als Abfallstoff an. Aktivkohlefilter werden als Wechselfilter ausgeführt. Die Anlieferung der Aktivkohle und Aufbereitung der beladenen Aktivkohle erfolgt im Austauschverfahren durch den Lieferanten. Während des Betriebs der Hackgutfeuerungsanlage fällt als neue Abfallart Asche (Rost- und Flugasche < 1 % der Hackgutmenge) an, die vor der Ausbringung auf landwirtschaftliche Flächen in einer Aschebox zwischengelagert wird.	Nein
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<u>Luft/Lärm:</u> Durch den Betrieb der Biogasanlage treten Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen (wie z. B. NH ₃ , CO, SO _x , Staub, HCHO) insbes. durch das BHKW auf. Diese sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden. Es kommt aber durch die geplanten Maßnahmen im weiteren Umfeld der Anlage zu keiner Verschlechterung der Geruchs- und Lärmsituation. Durch den geplanten Dachwechsel auf den Gärrestspeicher ist in der Betriebsphase mit keinen weiteren Geruchsemissionen zu rechnen, da das geplante Tragluftdach gasdicht ausgeführt wird. Allenfalls während der Baumaßnahme können Geruchsemissionen auftreten, die aber nur kurzzeitig auftreten und zu keiner Überschreitung der Immissionsgrenzwerte führen. Wesentliche zusätzliche Lärmemissionen werden ausgeschlossen, da durch den Tausch des Daches keine für die Gesamtbelastung entscheidenden lärmverursachenden Aggregate oder Maschinen ergänzt werden. Die Unterbringung der Hackgutfeuerungsanlage erfolgt in einem schallgedämmten Container. Entstehende Schallemissionen werden dadurch erheblich reduziert.	Ja
		<u>Wassergefährdende Stoffe:</u> Keine Änderung im Vergleich zum bestehenden Betrieb. Substrat bzw. Gärrest, Schmieröl und Altöl sowie Ölfilter und Filtermaterialien	Nein
		<u>Abwasser/ Niederschlagwasser:</u> Anfallendes Niederschlagswasser von den Dächern der Behälter der Biogasanlage versickert ungezielt vor Ort. Durch das Vorhaben erfolgt keine Änderung im Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.6	<p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf</p> <p>1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien</p> <p>1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG</p>	<p><u>gehandhabte Stoffe:</u> Gülle/Gärrest, Biogas, Motorenöl/Altöl – keine Änderung zum bestehenden Betrieb</p> <p><u>Technologie:</u> Erzeugung von el. und therm. Energie aus Gülle, Geflügeltrockenkot/-mist und nachwachsenden Rohstoffen. Ein Unfallrisiko besteht an der Biogasanlage u.a. den elektrischen Einrichtungen (Trafo, Schaltschränke, Steuerung), an sich drehenden und bewegenden Teilen (Dosierer, Pumpen, Rührwerke), heißen Bauteilen (Motor, Heizungsleitungen) und Aufstiegen (Leitern). Zur Vermeidung von Unfällen sind versch. Regelwerke zu beachten und einzuhalten, der Umgang mit gehandhabten Stoffen sowie den zu bedienenden und zu kontrollierenden Bauteilen ist festgelegt (Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung, Feuerwehrplan usw.). Ein Havarierisiko hinsichtlich der Lagerung, Beförderung von giftigen, explosiven, radioaktiven, krebserregenden und erbgutverändernden Stoffen besteht nicht. Der Umgang mit Biogas erfolgt im Niederdruckbereich.</p> <p><u>Störfallrisiko:</u> Biogas ist als entzündbares Gas entsprechend Nr. 1.2.2 des Anhangs I der 12. BImSchV eingestuft. Es gelten die Mengenschwellen nach Anhang I, Nr. 1.2.2 Spalte 4 und 5 der 12. BImSchV von 10.000 kg für die untere Klasse und 50.000 kg für die obere Klasse. Die maximale Biogaslagermenge am Anlagenstandort erhöht sich auf ca. 9.961 kg nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), so dass die Biogasanlage weiterhin nicht in den Reglungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) fällt.</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Keine besonderen Risiken bei bestimmungsgemäßem Betrieb, der Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln.	Nein
2.	<u>Standort der Vorhaben</u>		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um eine genehmigte und in Betrieb befindliche Biogasanlage. Diese befindet sich nördlich der Ortschaft Zemmin. Das Umfeld ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Das Betriebsgelände der Biogasanlage Zemmin I grenzt an eine weitere Biogasanlage (Zemmin II der Bioenergie GmbH & Co. KG Zemmin II) und ist sonst von der Schweineanlage der Josef Kühling GbR sowie Ackerflächen umgeben. Die vorhandene Biogasanlage befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Bentzin. Die nächstgelegene betriebsfremde Wohnbebauung befindet sich südwestlich in ca. 670 m Abstand zum Rand des Betriebsgeländes der Biogasanlage Zemmin I. Südwestlich in ca. 200 m Entfernung befindet sich das Betriebsleiterwohnhaus. Das Betriebsgelände sowie das Umfeld werden nicht bedeutend touristisch oder zur Erholung genutzt.	Nein
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere ..., des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)		

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
	→ Fläche, Boden	Der Boden im Anlagenbereich besteht aus Tieflehm- Fahlerde/ Parabraunerde-Pseudogley (Braunstaugley); Grundmoränen, mit Stauwasser- und/ oder Grundwassereinfluss, eben bis wellig (Kartenportal Umwelt M-V). Durch die Änderungsmaßnahme erfolgt ein geringfügiger Flächenverbrauch von ca. 21 m ² , wovon aber nur ca. 14 m ² unbefestigte Fläche versiegelt wird. [siehe Nr. 3.0]	Ja
	→ Wasser	In der Karte zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit des Grundwassers ist das Anlagengelände mit mittel bis hoch eingestuft. Nordöstlich in ca. 4,2 km Entfernung fließt die „Peene“.	Nein
	→ Landschaft	Das Landschaftsbild am Vorhabenstandort ist durch die vorhandenen Biogas- und Schweineanlagen sowie die Gülle-/Gärrestbehälter geprägt. Die Schutzwürdigkeit der landschaftlichen Freiräume und die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes sind mit gering bzw. gering bis mittel eingestuft.	Nein
	→ Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	Der Standort ist aufgrund der vorhandenen Anlagen und des umliegenden intensiv bewirtschafteten Ackers nicht wertvoll für Arten und Lebensgemeinschaften.	Nein
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Der Anlagenstandort der Biogasanlage liegt außerhalb von Natura 2.000-Gebieten. Das nächstgelegene europäische Vogelschutzgebiet „Peenetallandschaft“ (DE 2147-401) befindet sich nordöstlich, ca. 3 km vom Anlagenstandort entfernt. Das nächstgelegene FFH-Gebiet "Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See" (DE 2045-302) befindet sich nördlich in ca. 3,7 km und nordöstlich in ca. 3,9 km Entfernung vom Anlagenstandort.	Nein
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Naturschutzgebiet ausgewiesen. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Peenetal von Salem bis Jarmen“ (Nr. 327) befindet sich nordöstlich in ca. 3 km Entfernung zum Anlagengelände.	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Nationalpark ausgewiesen.	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind kein Biosphärenreservat und kein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet befindet sich nordöstlich in ca. 3 km Entfernung zum Anlagengelände: das Landschaftsschutzgebiet "Unteres Peenetal (Vorpommern-Greifswald)" (L 67c).	Nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Naturdenkmäler ausgewiesen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.	Nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG	Gesetzlich geschützte Biotop sind nicht direkt am Anlagenstandort, aber im Untersuchungsgebiet vorhanden. Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop, eine naturnahe Feldhecke mit Überhältern: Pappel, Eiche, Ahorn, Linde, sonstiger Laubbaum mit lückigem Bestand, befindet sich südöstlich in ca. 100 m Abstand.	Nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Heilquellenschutzgebiete, keine Risikogebiete und keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Der Anlagenstandort und das Umfeld der Anlage liegen im Wasserschutzgebiet „Bentzin“ (MV_WSG_2045_05, Schutzzone III). <i>[siehe Nr. 3.0]</i>	Nein Ja
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Überschrittene Umweltqualitätsnormen sind nicht im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ausgewiesen.	Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Der Anlagenstandort befindet sich in einem Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte.	Nein
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden ist.	Laut Kartenportal Umwelt M-V sind im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort keine Denkmale ausgewiesen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.	<u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</u>	
3.0	<i>Betroffenheit der Schutzgüter:</i>	
	→ Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Keine betriebsbedingten Auswirkungen, denn durch die Änderung ist mit keiner nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und mit keinen Belästigungen durch Lärm an den nächstgelegenen Wohnhäusern zu rechnen. Die nächstgelegene betriebsfremde Wohnbebauung befindet sich südwestlich in ca. 670 m Abstand zum Rand des Betriebsgeländes der Biogasanlage Zemmin I. Südwestlich in ca. 200 m Entfernung befindet sich das Betriebsleiterwohnhaus. Risiken für Arbeitnehmer sind bei Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln ausgeschlossen. Baubedingte Auswirkungen (Geruchsemissionen beim Öffnen des Daches) treten allenfalls kurzzeitig auf und können durch vorbereitende Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik reduziert werden.
	→ Klima, Luft	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 3.1
	→ Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 1.3
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt. Da es sich bei der Biogasanlage um eine bestehende Anlage handelt und das Vorhaben nur die Auswechslung des Daches auf dem vorhandenen Gärrestspeichers und die Errichtung einer Hackgutfeuerungsanlage beinhaltet, ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet und insgesamt auf das Schutzgut Wasser zu rechnen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit und der Stand der Technik weiterhin eingehalten werden. Bei Einhaltung sind keine Umweltverschmutzungen zu erwarten. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie Schmieröl und Altöl, werden weiterhin bauartzugelassene Behälter verwendet.
	→ Boden, Fläche	Durch das hinzukommende bauliche Anlagenteil (Hackgutfeuerungsanlage) kommt es zu einem Flächenverbrauch von ca. 21 m ² . Die Aufstellung erfolgt auf teilweise bereits versiegelter Fläche, sodass mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden gerechnet wird.
	→ Landschaft	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 2.2
	→ Kulturgüter, sonstige Sachgüter	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 2.3.11
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Es gibt Vorbelastungen durch die bestehende Biogasanlage am Standort. Auswirkungen durch den Betrieb der BGA erfolgen hinsichtlich der Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen (wie z. B. NH ₃ -, CO, SO _x , Staub, HCHO) insbes. durch das vorhandene BHKW. Geruchs- und Lärmemissionen sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden. Durch die Änderung (siehe Nr. 1.1) ist betriebsbedingt mit keiner nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und mit keinen Belästigungen durch Lärm zu rechnen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsemissionen werden weitestgehend ausgeschlossen, da der Gärrestspeicher mit Tragluftdach, bestehend aus einer Doppelmembranabdeckung aus PVC-beschichtetem Polyestergewebe, gasdicht abgedeckt wird. Zur Absicherung des Gasspeichers ist dieser mit Über-/Unterdrucksicherungen ausgerüstet. Wesentliche zusätzliche Lärmemissionen werden ausgeschlossen, da durch die geplante Erweiterung keine für

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
		die Gesamtbeurteilung entscheidenden lärmverursachenden Aggregate oder Maschinen ergänzt werden. Die geplante Hackgutfeuerungsanlage wird in einem schallgedämmten Container untergebracht. Die geltenden Immissionsgrenzwerte werden an den nächsten Wohnhäusern zukünftig weiterhin eingehalten. Die potentielle Gasmenge der Anlage liegt mit ca. 9,96 t unterhalb der Schwelle der 12. BImSchV.
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter, da sich die Anlage nicht im Grenzgebiet befindet.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	* durch die bereits bestehenden Anlagen (Biogasanlagen, Schweineanlage) ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden * keine nachhaltigen Beeinträchtigungen durch Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen; diese liegen im zulässigen Bereich * geringfügige Flächenneuversiegelung/-verbrauch durch das Vorhaben
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Auswirkungen (wie die Flächenversiegelung) sind anlagen- und betriebsbedingt. Sie liegen aber bei Einhaltung der Grenzwerte im zulässigen Bereich. Nachhaltige Auswirkungen sind durch die Änderung nicht zu erwarten.
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die geplanten Maßnahmen sind dauerhaft für die gesamte Betriebszeit. Die Beeinträchtigungen durch die Bauphase treten nur kurzzeitig auf. Bei ordnungsgemäßem Betrieb sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Bei einer Betriebsaufgabe können die geplanten Maßnahmen durch einen vollständigen Rückbau rückgängig gemacht werden.
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Im Umfeld der BGA befinden sich weitere emittierende Anlagen: Direkt neben der Biogasanlage befindet sich eine weitere Biogasanlage der Bioenergie GmbH & Co. KG Zemmin II und südlich bzw. südöstlich Schweineanlagen (Schweinemast- und Ferkelaufzucht). Südöstlich in ca. 130 m Abstand von dem Biogasanlagengelände stehen drei Gülle-/ Gärrestbehälter. Ein einzelner Schweinmaststall befindet sich nordöstlich der Biogasanlage Zemmin I in ca. 300 m Entfernung. Auch im Zusammenwirken mit diesen Anlagen werden betriebsbedingt keine Änderungen hinsichtlich der Immissionen des Geruchs und anderer Luftschadstoffe sowie des Lärms zum bestehenden Zustand erwartet.
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Der vorhandene Gärrestspeicher ist zukünftig gasdicht abgedeckt, sodass die Emissionen so gering wie möglich gehalten werden. Baubedingte Auswirkungen lassen sich durch eine gute Organisation und lediglich kurzzeitige Öffnung des Gärrestspeichers so gering wie möglich halten. Der Gärrestspeicher wird bei dem Dachwechsel komplett entleert. Weitere Möglichkeiten wie Betriebsführung nach dem Stand der Technik, genehmigungskonformer Betrieb, Umsetzung geltender Rechtsnormen, Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung, Regelmäßige Wartung der Anlage durch Fachfirmen, vorausschauender Betrieb der Anlage (Gasmanagement), Ordnung und Sauberkeit (z.B. Sauberkeit auf den Fahrwegen, beim Befüllen der Ausbringfahrzeuge/ Abfüllfläche) werden bzw. sind beauftragt. Die Anlage wird entsprechend den Anforderungen des Regelüberwachungserlasses regelmäßig durch das StALU MS überwacht.

Zusammenfassung

Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Mit der Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich bei der standortbezogenen Vorprüfung lediglich mit der besonderen Situation des Vorhabenstandortes begründen. Da sich die zu erwartenden Umweltwirkungen nur abschätzen lassen, wenn neben dem Standort des Vorhabens auch die Art und Größe des Vorhabens und seine Umweltauswirkungen berücksichtigt werden, erfolgt die Betrachtung unter Berücksichtigung aller Prüfkriterien der Anlage 3 des UVPG.

Die Prüfung basiert auf den von der Antragstellerin mit den Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingereichten Angaben sowie auf der o.g. eingereichten Stellungnahme und auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MS.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu besorgen.

Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die wesentliche Änderung der Biogasanlage Zemmin I, der Bioenergie GmbH & Co. KG Zemmin I, keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig.